

## **BStGer BB.2013.130 vom 23. Oktober 2013**

Bundesstrafgericht, 2013-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2013.130](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.130)

FR: TPF BB.2013.130 du 23 octobre 2013

IT: TPF BB.2013.130 del 23 ottobre 2013

### **Regeste**

Ausstand des erstinstanzlichen Gerichts (Art. 59 Abs. 1 lit b i.V.m. Art. 56 StPO).  
Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV).

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Juni 2013 dem Verteidiger der Gesuchstellerin am 20. Juni 2013 zugestellt wurde; die Gesuchstellerin ihr Ausstandsgesuch am 9. September 2013 stellte;

- das Ausstandsgesuch so früh wie möglich, d.h. in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme des Ausstandsgrundes, zu stellen ist (BOOG, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 58 N.5 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B\_689/2012 vom 20. Dezember 2012, E. 3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.23 vom 14. März 2011, E. 1.4);

- 4 -

- vorliegend das Ausstandsgesuch erst mehrere Wochen nach Kenntnisnahme des Beschlusses vom 4. Juni 2013 erfolgte und deswegen als verspätet zu qualifizieren ist;

- nach dem Gesagten auf das Gesuch nicht einzutreten ist;

- gemäss obiger Ausführungen das Ausstandsgesuch sich zum Vornherein als aussichtslos erweist, infolgedessen das Gesuch der Gesuchstellerin um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.